

Anmeldung Rückbildungsgymnastik

Zu diesem Kurs können Babys mitgebracht werden.

Kursbeginn	_____
Kursdauer	8 x 75 Min., jeweils von 09:30 bis 10:45 Uhr
Ort	Elisabeth-Rodrian-Straße 2 (Eingang zum Kursraum: Auf der Beind) 55590 Meisenheim
Kosten	20 EUR Sachkostenpauschale pro Kurs
Name, Vorname	_____
Geboren am	_____
Telefon / Mobil	_____
Anschrift	_____
Krankenkasse	_____
Kassennummer	_____
Versichertennummer	_____
Geburtstag des Kindes	_____

Die Kursgebühren von 8,50 EUR pro Termin werden bei gesetzlich Versicherten von der Hebamme direkt mit der Krankenkasse abgerechnet. Die Sachkostenpauschale von 20 EUR ist zur ersten Stunde bar zu zahlen. Versäumte Stunden müssen von den Teilnehmern, unabhängig vom Grund des Fehlens, selbst gezahlt werden.

Zur Anmeldung senden Sie der Hebamme das Formular ausgefüllt und unterschrieben in den nächsten 10 Tagen zu. Die Hebamme behält sich vor, den Kursplatz nach Ablauf von 10 Tagen anderweitig zu vergeben. Bis zu 3 Wochen vor Kursbeginn ist eine schriftliche Anmeldung zum Kurs möglich.

Ich melde mich verbindlich zum Kurs Rückbildungsgymnastik an. Mit den Teilnahme- und allgemeinen Vertragsbedingungen der Hebamme bin ich einverstanden.

Ort / Datum	_____
Unterschrift Frau	_____



Mein Merkzettel

Rückbildungsgymnastik vom _____ bis _____ Uhrzeit 09:30 – 10:45 Uhr

Allgemeine Vertragsbedingungen

Diese allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für die vertraglichen Beziehungen der oben genannten Hebamme.

Terminverlegung: Da die Hebamme berufsbedingt manchmal zu unplanmäßigen Einsätzen gerufen wird, kann sie gelegentlich Termine kurzfristig nicht wahrnehmen. In solchen Fällen wird sie so schnell wie möglich Bescheid geben und das weitere Vorgehen besprechen.

Haftung: Die Hebamme haftet für Leistungen der Hebammenhilfe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für die Tätigkeit jeder Hebamme im Rahmen dieses Vertrages besteht eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme. Sofern ein Arzt hinzugezogen wird, entsteht zu diesem ein selbständiges Vertragsverhältnis. Die Hebamme haftet nicht für die ärztlichen und ärztlich veranlassten Leistungen.

Datenschutz und Schweigepflicht: Im Rahmen dieser Dienstleistung werden personenbezogene Daten der Patientin wie auch der (geborenen/ungeborenen) Kinder von der Hebamme als verantwortliche Stelle erhoben, verarbeitet und genutzt. Neben Angaben zu Person und sozialem Status (Name, Adresse, Kostenträger, usw.) gehören hierzu insbesondere die für die Behandlung notwendigen medizinischen Befunde. Ein Umgang mit diesen Daten erfolgt lediglich, soweit dies für die Erbringung, Abrechnung oder Sicherung der Qualität der Hilfeleistung der Hebamme erforderlich ist. Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, wenn die Patientin einwilligt oder eine gesetzliche Grundlage hierfür besteht, was in folgenden Konstellationen regelmäßig der Fall ist:

- Die Hebamme unterliegt auch gegenüber anderen an der Behandlung beteiligten Personen (z.B. Ärzten) der Schweigepflicht. Die medizinisch erforderlichen Daten wird die Hebamme jedoch mit diesen Personen austauschen, sofern die Patientin hiermit einverstanden ist oder eine Notsituation dies rechtfertigt, insbesondere wenn die Patientin nicht ansprechbar und weitere Hilfe dringlich ist.
- Die Abrechnung mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern, insbesondere den Krankenkassen, erfolgt direkt diesen gegenüber, sei es durch die Hebamme unmittelbar oder entsprechend § 301a Abs. 2 SGB V über eine externe Abrechnungsstelle.
- Bei Privatpatientinnen oder im Rahmen von Wahlleistungen erfolgt die Abrechnung direkt gegenüber der Patientin, sei es durch die Hebamme unmittelbar oder mit separat zu erklärender Einwilligung der Patientin über eine externe Abrechnungsstelle.

Privatrechnungen: Private Rechnungen der Hebamme an Selbstzahlerinnen sind innerhalb der vereinbarten Frist zu bezahlen, unabhängig von der Erstattungsdauer durch die Versicherung oder die Beihilfestelle (§ 286 Abs. 3 BGB). Hinweis: Die zahlreichen Tarife der privaten Krankenversicherungen unterscheiden sich beim Leistungsumfang und der Höhe der Hebammenhilfe erheblich. Einige preiswerte Tarife schließen Hebammenhilfe komplett aus, andere erstatten großzügig. Die Hebamme hat keine Kenntnis über den Inhalt der verschiedenen Versicherungstarife.

Bei Zahlungsverzug wird neben den Verzugszinsen für jede Mahnung eine Mahngebühr von 5,00 Euro berechnet.

Stand: 01.05.2017